VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"

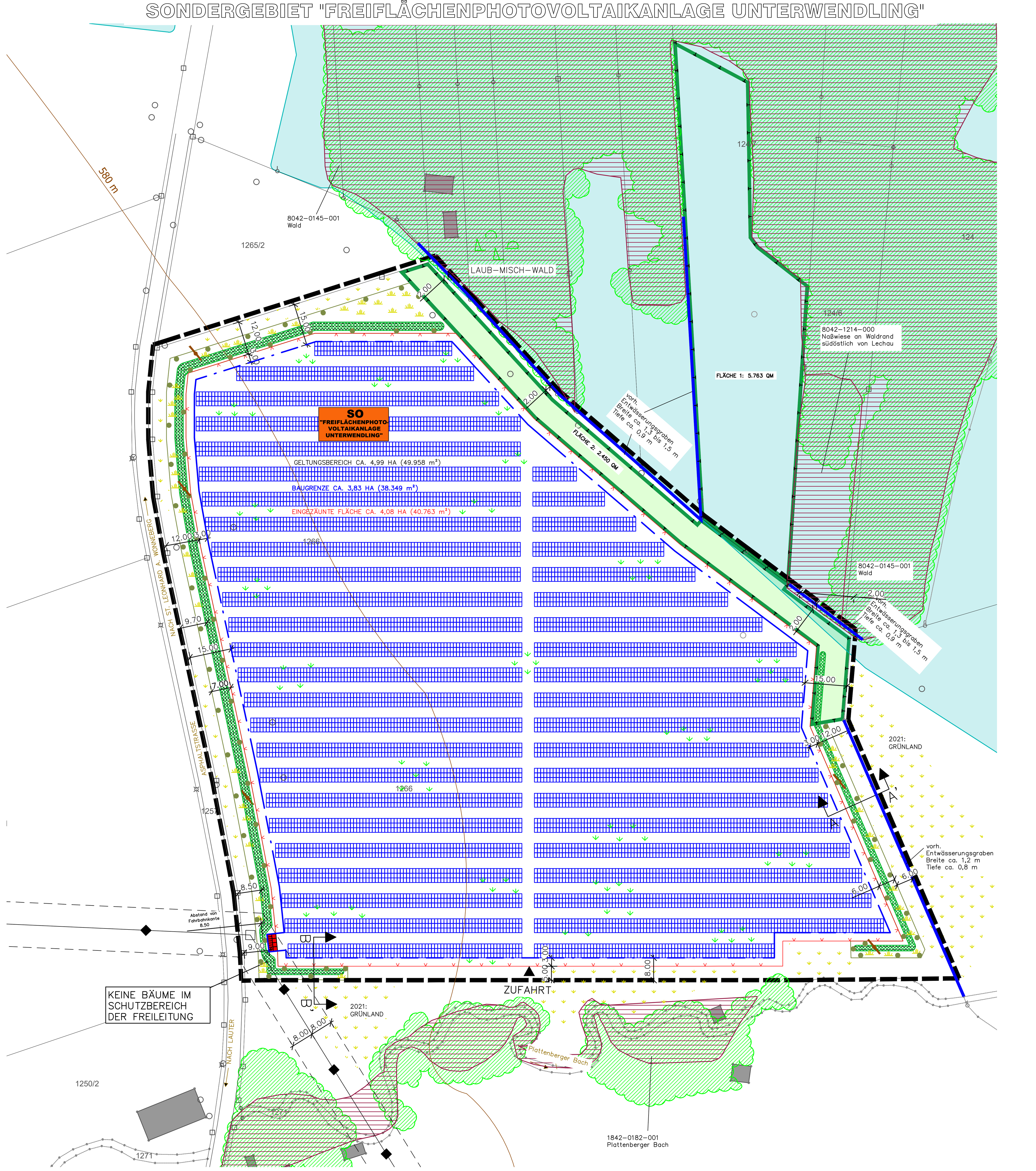

PRINZIPSKIZZE A–A' M=1:100

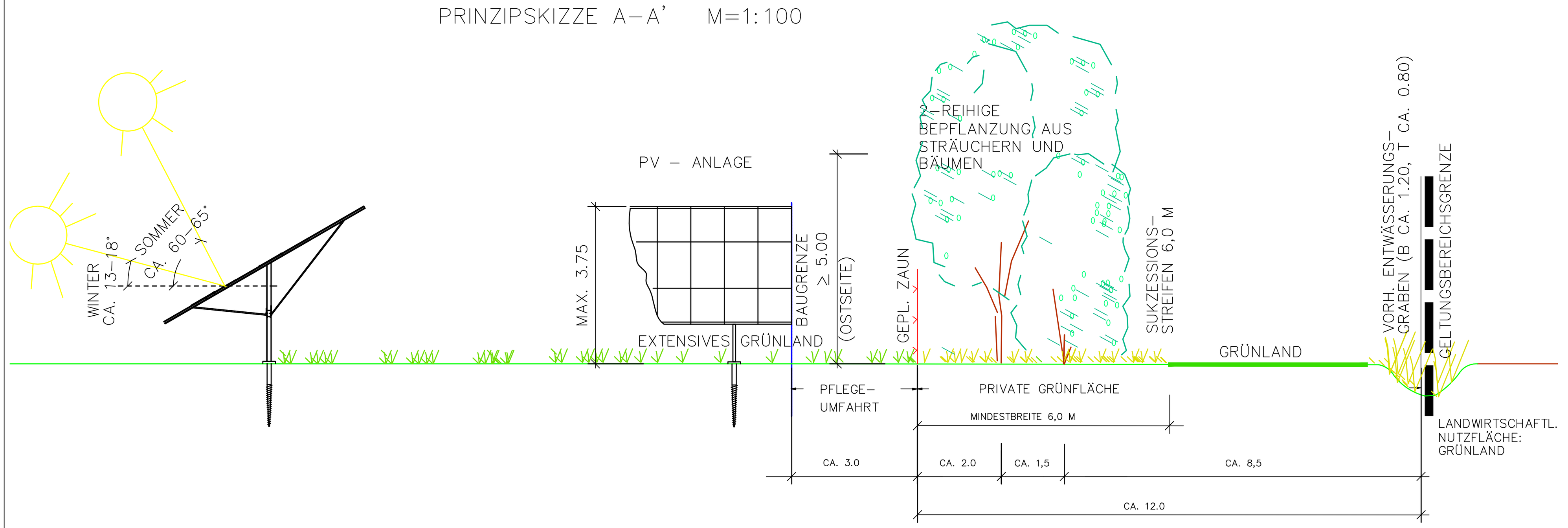

I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SO "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"
SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK–FREIFLÄCHENANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMS–BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE DER PV–NUTZUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 BAUGRENZE FÜR PV–MODULE UND TRAFOSTATION (38.349 QM)

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.
SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. ART. 6 BAYBO GÜLTIG.

2.2 GEPLANTE MODULE UND NEBENGEBÄUDE – AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZE;

- PHOTOVOLTAIK–/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE HÖHE MAX. 3,75 M
  BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK DER MODULTISCHE
- BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO–/WECHSELRICHTERGEBÄUDE): MAX. WANDHÖHE 3,00 M
  BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER ATTIKA BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSEITIGEN AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.
- WEITERE INNERE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (WEGE) SIND NICHT ERFORDERLICH
- AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN NACH ART. 57 ABS. 1 NR. 9 BAYBO SIND NICHT ZULÄSSIG; KLEINFLÄCHIGE (FLÄCHE BIS MAX. 50 QM) GELÄNDEANPASSUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG
- ES SIND MAX. 3 BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO–/WECHSELRICHTERGEBÄUDE) ZUGELASSEN

2.3 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,50

2.4 MAX. EIN VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/WECHSELRICHTERGEBÄUDEN) ZULÄSSIG

2.5 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO WIRD FESTGELEGT AUF:
- PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM

2.6 ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND –NEIGUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE:
SATTELDACH 15 – 25°
PULTDACH 12 – 15°
FLACHDACH 0 – 5°

2.7 ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIND. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)

2.8 ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHE: 15–30°

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN

3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG;
ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH AUS STANDORTGEMÄSSEM, AUTOCHTHONEM SAATGUT DES URSPRUNGSGEBIETES 17 "SÜDLICHES ALPENVORLAND" MIT EINEM KRÄUTERANTEIL VON MIND. 50% SOWIE MIND. 25–30 VERSCHIEDENE KRAUTARTEN;
2–SCHÜRIGE MAHD 2 x/JAHR (1. SCHNITT AB 15.06., 2. SCHNITT FRÜHESTENS 8–10 WOCHEN NACH DER 1. MAHD). DAS MÄHGUT IST ZU ENTFERNEN. VERBOT VON DÜNGE– UND PFLANZENSCHUTZMITTELN; BEI STARKEM AUFWUCHS IN DEN ERSTEN 3–5 JAHREN IST EINE 3. MAHD IN ABSTIMMUNG MIT DER UNB MÖGLICH. IM ERSTEN JAHR NACH DER ANSAAT IST EIN SCHRÖPFSCHNITT NACH CA. 10 WOCHEN DURCHZUFÜHREN;

ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFBEWEIDUNG ZULÄSSIG:
G2 – EXTENSIVE STANDWEIDE

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN:
SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE– ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAMEN

3.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: GRÜNLAND

3.5 FREIWACHSENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE.
DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN 3–REIHIG MIT MIND. 20% BÄUMEN (IM WESTEN UND NORDEN). IM OSTEN UND SÜD–OSTEN 2–REIHIG, MIT MIND. 20% BÄUMEN.
PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5–7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1,5 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,0 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT, BÄUME EINZELN EINGESTREUT; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL ZULÄSSIG.

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (KLEIN– BIS MITTELKRONIG):
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 200–250 CM.
GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN

ACER CAMPESTRE	– FELD–AHORN
CARPINUS BETULUS	– HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM	– VOGEL–KIRSCHE
SALIX CAPREA	– SAL–WEIDE
SORBUS AUCUPARIA	– EBERESCHE

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60–100 CM

CORNUS SANGUINEA	– ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	– HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA	– WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	– PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	– LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	– HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	– SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS	– KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	– ACKER–ROSE
SALIX PURPUREA	– PURPUR–WEIDE
VIBURNUM LANTANA	– WOLLIGER SCHNEEBALL

3.6 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV–ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN UND DER CHARAKTER EINER DURCHGÄNGIGEN BEPFANZUNG ERHALTEN BLEIBT. EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. SIE IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10–15 JAHREN), IST EINE PLENTERARTIGE NUTZUNG ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

3.7 DIE PFLANZUNGEN UND ANSAATEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN. NACH FERTIGSTELLUNG DER EINGRÜNUNGSMASSNAHMEN UND DER ANSAAT IST DIE FACHGERECHTE UMSETZUNG DURCH EIN LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO ABZUNEHMEN, DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE IST DARÜBER ZU INFORMIEREN.

3.8 GREIFVOGELSTANGEN
5 STÜCK IN DEN RANDSTREIFEN

3.9 (1 UND 2) FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FÜR DAS SONDERGEBIET: GESAMTGRÖSSE: 8.213 QM
FLÄCHE 1 (FL.NR. 124/7/T, GMKG. WONNEBERG): 5.763 QM
FLÄCHE 2 (FL.NR. 1266/T, GMKG. WONNEBERG): 2.450 QM

AUSGANGSZUSTAND: MÄSSIG ENXTENSIV GENUTZTES, ARTENARMES GRÜNLAND (G211)

ERMITTLUNG GEM. "SCHREIBEN DER OBERSTEN BAUBEHÖRDE "HINWEISE ZUR BEHANDLUNG GROSSFLÄCHIGER PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUßENBEREICH", RUNDSCHREIBEN NR.IIB5–4112.79–037/09 VOM 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE)
EINGRIFFSFLÄCHE = BAUGRENZE + UMFAHRUNG = 40.763 QM;
GRÜNLAND (G211) = KATEGORIE II (GEBIET MITTLERER BEDEUTUNG), FELD AII, ANZUSETZENDER FAKTOR 0,2, ERGIBT 8.153 QM;
KEINE DÜNGE– ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND GRUNDBUCHRECHTLICH ZU SICHERN.
DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND ZU ERHALTEN, SOLANGE DER JEWEILIGE EINGRIFF WIRKT.

3.9.1 ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG EXTENISV GENUTZTES, ARTENREICHES GRÜNLAND (=BNT G212) MIT ANTEILEN EINER MÄSSIG ARTENREICHEN SEGGEN– ODER BINSENREICHEN FEUCHT– UND NASSWIESE " (BNT G221): 8.213 QM
- STREIFENWEISES AUFREISSEN VON 30 % DER GRASNARBE, BREITE DER STREIFEN ETWA 10–12 M, STREIFEN GELEICHMÄSSIG AUF DIE FLÄCHE VERTEILEN
- BEARBEITEN MIT KREISELEGGE UND PROFILGERECHT PLANIEREN
- ANSAAT MIT AUTOCHTHONER REGIO–SAATGUTMISCHUNG FEUCHTWIESE UG 17 (RSM REGIO 17: SÜDLICHES ALPENVORLAND), ALTERNATIV BEGRÜNUNG DURCH NATURGEMISCHE AUS GEBIETSEIGENENEN HERKÜNFTEN (MÄHGUTÜBERTRAGUNG/DRUSCHGUT), ABSTIMMUNG DER SPENDERFLÄCHEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE
- ANWALZEN DES SAATGUTES
- NACH AUSBRINGEN DES SAATGUTES BEI 10 BIS 15 CM WUCHSHÖHEN ZUR UNKRAUTBEKÄMPFUNG UND FÜR SCHNELLEN NARBENSCHLUSS SOG. "SCHRÖPFSCHNITT" DURCHFÜHREN
- WEITERE PFLEGE: ZWEIMALIGE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD (1. SCHNITT 15.06.–10.07.; 2. SCHNITT 01.09.–30.09.)

DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN.

3.9.2 ENTWICKLUNGSZIEL: "MESOPHILE HECKE" (=BNT B112): 50 QM
FREIWACHSENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN PFLANZUNG GEM. ZIFFF. 3.5 BIS 3.7

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 49.958 QM

4.2 SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

MASCHENDRAHT, OK BIS 2,25 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

4.3 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV–NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG AUCH DER GEHÖLZHECKEN – SOWOHL DER SEITLICHEN EINGRÜNUNG WIE AUCH DER AUSGLEICHSFLÄCHE – NACH EINSTELLUNG DER PV–NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHG HANDELT. DIE JEWEILS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR–, BIOTOP– UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.
ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.
DAMIT EINHERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.4 DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG

4.5 GEM. DEN RICHTLINIEN FÜR DEN PASSIVEN SCHUTZ AN STRASSEN (RPS) IST DAUERHAFT EIN MIND. 7,50 M BREITER STREIFEN ENTLANG DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE VON GEHÖLZEN UND BÄUMEN FREIZUHALTEN

4.6 EINFAHRTSBEREICH

4.7 MASSANGABEN IN METER

4.8 NIEDERSCHLAGSWASSER IST BREITFLÄCHIG VOR ORT ZU VERSICKERN. BEI REINIGUNG DER MODULE DARF AUSSCHLIESSLICH REINES WASSER VERWENDET WERDEN, JEGLICHE ZUSÄTZE (Z.B. REINIGUNGSMITTEL) SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.9 DIE UMSETZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN SIND BEI MEHRSCHICHTIGEN AUFGABEN DURCH EINE ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG ZU ÜBERWACHEN; DIE ERSTELLUNGSKONTROLLE DER PFLANZUNGEN UND DES EXTENSIVGRÜNLANDES SIND DURCH EIN FACHBÜRO (LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO) ZEITNAH DURCHZUFÜHREN. DER ÜBERWACHUNGSBERICHT BZW. ABNAHME IST AN DIE GEMEINDE UND DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU ÜBERMITTELN.

4.10 EINE TIEFERLEGUNG DER DRAINAGELEITUNGEN IST BEI DER ERSTELLUNG DER ANLAGE ALS AUCH BEIM RÜCKBAU NICHT ZULÄSSIG. DIE LEITUNGEN DÜRFEN MAX. EINE TIEFE VON 50 CM AUFWEISEN.

5. VERHÄLTNIS VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (VBP) ZU VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (VEP)

DIE FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 ABS. 1 BAUGB SIND IDENTISCH MIT DEM VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

EIN ENTSPRECHENDER DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEM VORHABENSTRÄGER GEM. § 12 ABS. 3a BAUGB IST VOR SATZUNGSBESCHLUSS ABZUSCHLIESSEN

II . PLANLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNNAHMEN

1. FLURSTÜCKSGRENZEN
2. 1266 FLURSTÜCKSNUMMER
3. VORH. WOHN– UND NEBENGEBÄUDE
4. 570 m HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (IN KARTENGRUNDLAGE GEMEINDE ENTHALTEN)
5. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

5.1 – PHOTOVOLTAIK–/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
5.2 – BETRIEBSSTATIONS–GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND – FARBEN: SATTEL– ODER FLACHDACH IN ROT–, BRAUN– ODER GRAUTÖNEN

6. VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
7. MS–FREILEITUNG DER BAYERNWERK NETZ GMBH MIT BEIDSEITIGEM SICHERHEITSABSTAND 8,0 M NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS DEM PLANAUSSCHNITT DER BAYERNWERK NETZ GMBH;
8. WASSERSENSIBLER BEREICH LAUT INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETER GEBIETE (IÜG)
9. BIOTOP NR. 8042–0145–001, NR. 8042–0145–002, NR. 8042–1214–000, NR. 8042–1212–000, 8042–1213–000 UND BIOTOP NR. 8042–0182–001
10. GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN
    4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN
    ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER
11. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
    FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS–/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.
12. VORH. ENTWÄSSERUNGSGRABEN

PRINZIPSKIZZE B–B' M=1:100

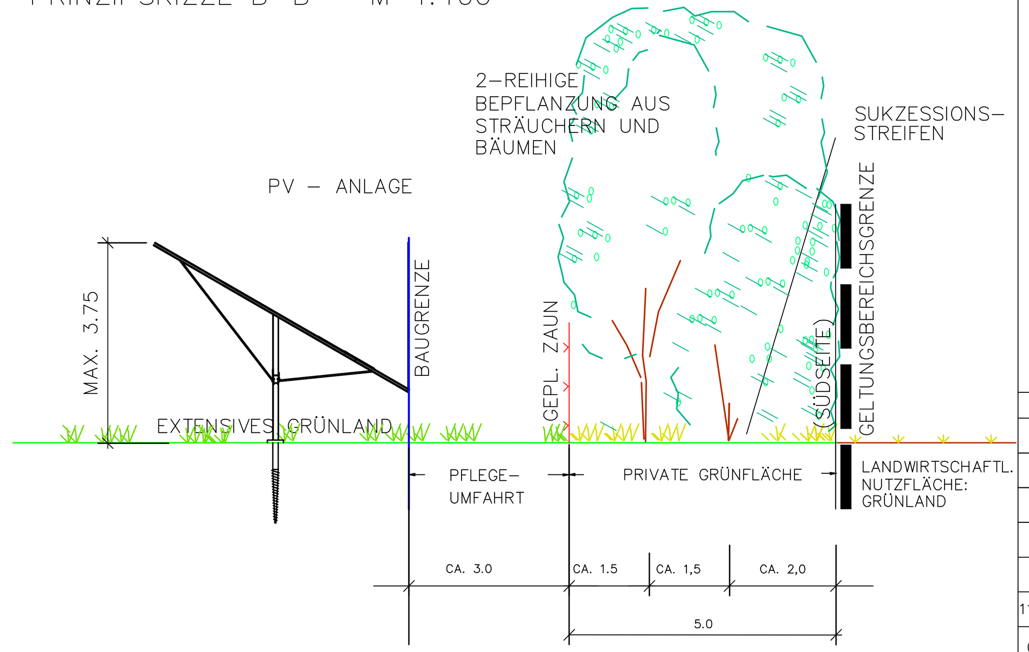

VORENTWURF: Fassung vom 24.10.2022

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver– und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte im Okt.'11 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Fassung vom ......

11.05.21	Aufstellungsbeschl.	HG
Geä.	Anlass	von
Gepr.	August 2021	HG
Bea.	August 2021	HO

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN UND VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
(sachlich und räumlich identisch)
SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"
GEMEINDE: WONNEBERG | LANDKREIS: TRAUNSTEIN | REG.–BEZ.: OBERBAYERN

1. AUFSTELLUNGS–BESCHLUSS: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.05.2021 die Aufstellung des Bebauungs– und Grünordnungsplanes beschlossen.

2. BETEILIGUNG: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ...... durchgeführt.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ......, Fristsetzung bis ....
Die öffentliche Auslegung des Bebauungs– und Grünordnungsplanes mit Begründung in der Fassung vom ...... gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom .... bis ...... durchgeführt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ...... Fristsetzung bis zum ....

3. SATZUNG: Die Gemeinde Wonneberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom .....2023 den Bebauungs–u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.
WONNEBERG, den ....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

4. AUSFERTIGUNG: Der Bebauungs– mit Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.
WONNEBERG, den ....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

5. INKRAFTTRETEN: Die Gemeinde Wonneberg hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs– mit Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht.
Damit tritt der Bebauungs– und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.
WONNEBERG, den ....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT 21–53

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elsa–Brändström–Strasse 3, 94327 Bogen
info@la–heigl.de | www.la–heigl.de